



12.04.2016
We/Er

**An alle Mitglieder
der Fachvereinigung Taxi/Mietwagen**

R u n d s c h r e i b e n N r . 05/16

Neuer Rahmenvertrag mit der AOK / SVLFG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag, 23.3.2016 fanden in Freiburg unter Beteiligung der Verbände des Verkehrsgewerbes Südbaden, Nordbaden und Württemberg neue Preisverhandlungen zur Fortführung Ihrer vertraglichen Abrechnungsmodalitäten für Krankenfahrten in Taxen und Mietwagen mit der AOK und dem SVLFG statt.

Die Verhandlungen verliefen außerordentlich schleppend, nachdem die AOK uns ihre Vorstellungen über ein modifiziertes Abrechnungsverfahren (Besetzkilometer zuzüglich einer ggfs. notwendigen Anfahrsvergütung) überbrachte. Die drei Verbände sahen sich (nicht zuletzt nach unseren letztjährigen Mitgliederversammlungen) allerdings nicht in der Lage bzw. mandatiert, einem solchen modifizierten Abrechnungsverfahren zuzustimmen. Wir haben allerdings den Krankenkassen unsere Bereitschaft signalisiert, hierzu in Ruhe das Votum unserer Verbandsmitglieder einzuholen, was in der zweiten Jahreshälfte 2016 geschehen soll.

Auf den daraufhin gemachten Vorschlag der AOK, hierzu eine einjährige Verlängerung der bestehenden Rahmen- und Preisvereinbarung ohne Konditionsverbesserung zu verabschieden, konnten wir keinesfalls eingehen. Nach drei Unterbrechungen der Verhandlungen einigten wir uns auf die Fortführung der bisherigen Abrechnungsmodalitäten mit der Maßgabe, dass die Beförderungsentgelte für die Zeit 1.5.2016 bis 30.4.2017 wie folgt modifiziert werden:

1. Taxiverkehr außerhalb des Pflichtfahrgebietes und Mietwagenverkehr :
 - Grundpreis für die Inanspruchnahme des Fahrzeuges je Einzelfahrt: 2,50 €
 - Streckentarif je gefahrenem Kilometer: 0,80 € (bisher 0,74 €)
 - Auftragsbedingte Wartezeit nach § 3 werden rückwirkend
 - ab der 1. Minute pro Minute vergütet: 0,40 €

2. Innerhalb der Pflichtfahrgebiete soll der jeweilige Taxitarif gelten, abzüglich 9% (bisher 10%), was einer erneuten Sondervereinbarung bedarf, die trotz der kurzen Laufzeit der Rahmen- und Preisvereinbarung anzeigepflichtig bzw. von den Unteren Verkehrsbehörden zu genehmigen ist.

Das Verfahren zur Genehmigung solcher Sondervereinbarungen ist von Landkreis zu Landkreis unterschiedlich:

Die Taxitarifverordnungen in den Landkreisen **Breisgau-Hochschwarzwald** sowie **Emmendingen** sehen lediglich eine Anzeigepflicht vor. In diesen Kreisen gilt folglich der Abschlag von 9% ab dem Zugang der betreffenden Anzeige, so dass hier ab dem 1.5.2016 statt der bisherigen 10% die 9% in Abzug gebracht werden müssen.

In den **Landkreisen Tuttlingen, Rottweil und Lörrach** gilt die Sondervereinbarung und damit der 9%-Abschlag erst nach einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Anzeige, **es sei denn, die zuständige Untere Verkehrsbehörde widerspricht innerhalb dieser Frist**. Den genauen Zeitpunkt des Wirksamwerdens werden wir betroffenen Verbandsmitgliedern ebenfalls schnellstmöglich mitteilen, ebenso, falls eine Untere Verkehrsbehörde rechtliche Bedenken hinsichtlich der Sondervereinbarung geltend machen sollte.

Im **Bodenseekreis** sowie in den **Landkreisen Konstanz, Schwarzwald-Baar, Waldshut, Ortenau, Sigmaringen** bedarf die Sondervereinbarung der **ausdrücklichen Genehmigung** durch die jeweilige Untere Verkehrsbehörde. Bis zur Genehmigung gelten ab 1. Mai 2016 die Beförderungsentgelte ohne jeden Abschlag. Sobald die jeweiligen Genehmigungen erteilt sind, werden betroffene Verbandsmitglieder wieder schnellstmöglich hiervon unterrichtet.

Im Landkreis **Rastatt** sowie der **Stadt Baden-Baden** sind vom Taxitarif abweichende Sondervereinbarungen grundsätzlich nicht mehr möglich.

Allen Verbandsmitgliedern empfehlen wir, möglichst **umgehend die unterschriebenen Verpflichtungserklärungen bei den Kostenträgern einzureichen**, mit denen Krankenfahrten abgerechnet werden. Die Anschriften sind in den jeweiligen Verpflichtungserklärungen bzw. in Anlage 1 des Vertragswerks mit der AOK und Landwirtschaftlichen Krankenkasse Baden-Württemberg enthalten.

Sollte der Inhalt dieses Rundschreibens zu Rückfragen Veranlassung geben, können Sie jederzeit gerne die Verbandsgeschäftsstelle kontaktieren, die Ihnen mit näheren Erläuterungen selbstverständlich jederzeit zu Ihrer Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen

**Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.**



Dipl.-Vw. Peter Welling
(Gschf. Vorstand)

Anlage